

nicht-beitragsfinanzierte System, wird daher auch in Zukunft einen zentralen Bestandteil des Gesamtsystems bilden.

Im Gesundheitssektor bleibt abzuwarten, ob die bereits durchgeführten sowie die möglichen weiteren Maßnahmen zu einer Konsolidierung und Stabilisierung des Gesundheitsdienstes führen, oder ob sich die strukturellen Schwierigkeiten des Gesundheitsdienstes weiter vertiefen werden. Zu rechnen ist unabhängig hiervon auch im Gesundheitssektor mit einer weiteren Konzentration der staatlichen Mittel durch zunehmende Annäherung der Gesundheitsundersysteme an den Gesundheitsdienst bzw. durch die Abschaffung dieser Gesundheitsundersysteme. Auch die Tendenz zu einer vermehrten Leistungserbringung durch Private und einer Absicherung der entsprechenden Kosten durch private Versicherungen dürfte sich unabhängig von der Konsolidierung des Nationalen Gesundheitsdienstes fortsetzen. Tiefgreifenderen und möglicherweise für erforderlich erachteten Änderungen steht jedoch ohnehin Art. 64 CRP entgegen.

Zwei Bereiche, in denen auch in Zukunft mit weiteren Änderungen zu rechnen ist, sind die Mutterschaftsleistungen sowie die Familienförderung. Hintergrund dafür ist die mittlerweile auch in Portugal verbreitete Erkenntnis, dass die äußerst niedrige Geburtenrate sich auf Dauer zu einer Belastung entwickeln würde. Insoweit bleibt jedoch abzuwarten, ob in Zukunft anstelle der zahlreichen und unsystematischen Einzelmaßnahmen auch nachhaltigere Maßnahmen ergriffen werden, die beispielsweise die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf nachhaltig fördern. Schließlich ist vor dem Hintergrund der aktuellen Weltwirtschaftskrise in Portugal mit weiteren, zumindest teilweise vorübergehenden Maßnahmen zur Abschwächung der Folgen dieser Weltwirtschaftskrise zu rechnen. Im Hinblick auf die Arbeitslosenleistungen wurden bereits die ersten Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen.⁶⁹

II. Zukünftige Bedeutung der portugiesischen Verfassung

Zwar finden sich immer wieder Stimmen, die eine Revision der portugiesischen Verfassung fordern,⁷⁰ ernsthafte Versuche in diesem Sinne sind jedoch derzeit nicht zu erkennen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die portugiesische Verfassung in naher Zukunft zumindest im vorliegend relevanten Bereich maßgeblich verändert wird. Die Unabhängigkeit des portugiesischen Verfassungsgerichts, das sich durch zahlreiche maßgebliche Entscheidungen auch bezüglich der Sozialen Sicherheit eine herausgehobene Stellung im Verfassungsgefüge erarbeitet hat, könnte durch eine abermalige Änderung der Regeln zur Bestimmung der Richter, also etwa zum Verfahren der Berufung oder dem Mindestalter, sowie zu deren Amtszeit weiter gestärkt werden. Abzuwarten bleibt, ob die stabilisierende Bedeutung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen insbesondere auch bezüglich der Kürzung und Konsolidierung von Leistungen in Zu-

⁶⁹ Vgl. hierzu Teil 2 B Fn. 200.

⁷⁰ Vgl. etwa *Público* vom 15. Oktober 2007, S. 4, sowie den diesbezüglichen Kommentar von *Vital Moreira* in *Público* vom 16. Oktober 2007, S. 41.

kunft zu einer verstärkten Berücksichtigung der Verfassung auf der Ebene der Normgebung führen wird.

Auch für die Zukunft sind weitere maßgebliche Entscheidungen des portugiesischen Verfassungsgerichts bezüglich der Sozialen Sicherheit zu erwarten. Dies gilt etwa für die Rechtsqualität der Sozialbeiträge und die Frage, ob und gegebenenfalls wie diese Sozialbeiträge dem Schutz der Verfassung unterstellt sind. Auch über die Zulässigkeit alternativer Vorsorgesysteme bzw. der privaten Absicherung des Risikos Arbeitsunfall könnte das Verfassungsgericht in naher Zukunft zu entscheiden haben. Schließlich ist auch mit weiteren Entscheidungen zu dem bereits mehrfach behandelten Rückschrittsverbot zu rechnen. Ob und gegebenenfalls wann andere Themen wie etwa der Schutz eines soziokulturellen Existenzminimums,⁷¹ über das das portugiesische Verfassungsgericht bislang noch nicht zu befinden hatte, zum Gegenstand verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung werden, ist derzeit noch nicht vorhersehbar.

71 Vgl. hierzu Teil 2 B., Fn. 284, und zu diesem Begriff etwa *Martínez Soria*, JZ 2005, 647f.

